

Satzung der Universität Ulm für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

vom 18. März 2009

Auf Grund von § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), § 2a Abs. 2 HZG in der Fassung vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 3 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Ulm am 12.02.2009 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Studiengänge der Universität Ulm mit den Abschlüssen Bachelor, Master und Staatsexamen. In Studiengängen, für die Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) festgesetzt sind, erfolgt das Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des § 19 HVVO, sofern eine Auswahl erforderlich ist.

§ 2 Bewerber für ein höheres Fachsemester

Bewerber für ein höheres Fachsemester im Sinne dieser Satzung sind Personen, die an einer Hochschule über einen Studienplatz verfügen oder für mindestens ein Fachsemester verfügt haben und das Studium an der Universität Ulm zum zweiten oder einem höherem Fachsemester unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen fortsetzen wollen.

§ 3 Fristen

- (1) Bewerbungsschluss für das Vergabeverfahren zum Wintersemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der 15. Juli, für das Vergabeverfahren zum Sommersemester der 15. Januar. § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 9 HVVO bleibt davon unberührt. Eine Zulassung kann auf das vorläufige Zeugnis gestützt werden.
- (2) Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt, können Nachweise über die abgelegten Prüfungen bzw. Studienleistungen, die zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, für das Vergabeverfahren zum Wintersemester bis zum 20.08. bzw. für das Vergabeverfahren zum Sommersemester bis zum 01.03. berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Nach

diesem Zeitpunkt eingehende Nachweise können in späteren Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

- (3) Die Universität kann bei Bewerbungen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung eine andere Stelle als die Universität Ulm für den Zugang des Zulassungsantrags bestimmen.**

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist in elektronischer Form für den jeweiligen Studiengang zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen oder sie ist faktisch nicht möglich. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie die von der Universität vorgesehenen Nachweise beizufügen; das sind:
- (3) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist oder im Fall einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester im Masterstudium, das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,
- (4) zu berücksichtigende Studien- und Prüfungsleistungen und
- (5) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im beantragten Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Im Übrigen gilt die HVVO und bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.
- (7) Sind die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.
- (8) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Zulassung zu einem höheren Fachsemester außer Medizin und Zahnmedizin

- (1) Die Bewerber für ein höheres Fachsemester werden zu dem Fachsemester zugelassen, das dem Stand ihrer bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen entspricht, sofern die Voraussetzungen von Absatz 2 vorliegen.
- (2) Bewerber für ein höheres Fachsemester werden nur zugelassen, wenn sie nachweisen, dass sie für den beantragten Studiengang anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen vorweisen und Studien- und Prüfungsleistungen an ihrer bisherigen Hochschule in dem Volumen (ECTS) erbracht haben, das die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm pro Semester für den betreffenden Studiengang vorsieht, mindestens aber im Durchschnitt für das bisherige Studium 12 ECTS pro Semester.

- (3) Für Bewerber, die von einem Diplomstudiengang in einen Bachelorstudiengang gleicher oder verwandter Fachrichtung wechseln wollen, gilt Abs. 1.
- (4) Abs. 2 gilt nicht für Bewerber, die nachweisen, dass sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von Abs. 2 zu erbringen.
- (5) Für den Fall, dass mehr Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl in einen Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss innerhalb dieser Bewerbergruppe aufgrund der Durchschnittsnote der anzuerkennenden Prüfungs- und Studienleistungen, bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los. Bei der Zulassung zu einem Masterstudiengang ist statt der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zu berücksichtigen.
- (6) Für Hochschulortswechsler in Lehramtsstudiengängen gilt die jeweils gültige Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Ulm.

§ 6 Sonderregelungen für den Studiengang Medizin

- (1) Für die Zulassung zu den höheren Fachsemestern im vorklinischen Studienabschnitt werden vorrangig Bewerber berücksichtigt, die die Scheine gemäß der Studienordnung für den vorklinischen Studienabschnitt der Universität Ulm im Studiengang Medizin vorweisen können. Innerhalb dieser Bewerbergruppe erfolgt die Auswahl aufgrund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; bei Ranggleichheit durch Losentscheid.
Sofern Bewerber nicht alle erforderlichen Scheine laut der Studienordnung für den vorklinischen Studienabschnitt nachweisen können, gehen die Bewerber mit einer größeren Anzahl von Scheinen laut Studienordnung den übrigen Bewerbern vor. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.
- (2) Für die Zulassung zum ersten klinischen Fachsemester ist das Leistungskriterium das (vorläufige) schriftliche Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.
- (3) Für die Zulassung zum zweiten und dritten klinischen Fachsemester wird eine Rangfolge nach dem Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gebildet. Innerhalb derselben Prüfungsnote gehen die Bewerber mit einer größeren Anzahl von Einzelleistungsnachweisen gemäß der jeweils gültigen Studienordnung für den klinischen Studienabschnitt der Universität Ulm vor. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.
- (4) Für die Zulassung zum vierten, fünften und sechsten klinischen Fachsemester werden vorrangig Bewerber berücksichtigt, die die Einzelleistungsnachweise gemäß der jeweils gültigen Studienordnung für den klinischen Studienabschnitt der Universität Ulm nachweisen können. Innerhalb dieser Bewerbergruppe erfolgt die Auswahl dann aufgrund der Durchschnittsnote der vorgelegten Einzelleistungsnachweise; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (5) Sofern Bewerber nicht alle erforderlichen Einzelleistungsnachweise gemäß der jeweils gültigen Studienordnung für den klinischen Studienabschnitt nachweisen können, gehen die Bewerber mit einer größeren Anzahl von Einzelleistungsnachweisen vor.

§ 7 Sonderregelungen für den Studiengang Zahnmedizin

- (1) Für die Zulassung zu den höheren Fachsemestern im Studiengang Zahnmedizin werden vorrangig Bewerber berücksichtigt, die einen dem Bewerbungssemester entsprechenden Ausbildungsstand nachweisen können. Dieser wird durch die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, die Zahnärztliche Vorprüfung und Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Praktika und über die Teilnahme an Vorlesungen nachgewiesen, die nach dem Studienplan der Universität Ulm für Zahnmedizin in den dem Bewerbungssemester vorangehenden Fachsemestern zu absolvieren sind.
- (2) Ist eine Auswahl erforderlich, wird bei Bewerbern ab dem dritten Fachsemester eine Rangfolge auf Grund des Ergebnisses der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung gebildet. Innerhalb derselben Prüfungsnote gehen die Bewerber mit einer größeren Anzahl von Scheinen gemäß der jeweils gültigen Studienordnung der Universität Ulm vor. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.
- (3) Für die Zulassung zum sechsten Fachsemester wird die Rangfolge nach dem Ergebnis der zahnärztlichen Vorprüfung gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet vorrangig das Ergebnis der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, nachrangig die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.
- (4) Für die Zulassung ab dem siebten Fachsemester wird die Rangfolge nach dem Ergebnis der zahnärztlichen Vorprüfung gebildet. Innerhalb derselben Prüfungsnote gehen die Bewerber mit einer größeren Anzahl von Scheinen gemäß der jeweils gültigen Studienordnung der Universität Ulm vor. Bei Ranggleichheit entscheidet das Ergebnis der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung.
- (5) Sofern Bewerber nicht alle erforderlichen Scheine laut Studienplan nachweisen können, gehen die Bewerber mit einer größeren Anzahl von Scheinen den übrigen Bewerbern vor.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2009 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Universität Ulm für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 09. Februar 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 1 vom 17. März 2000) sowie die Erste Änderungssatzung vom 22. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 13 vom 29. Juli 2002) und die Zweite Änderungssatzung vom 19. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 11 vom 30. Juli 2004) außer Kraft.

Ulm, 18. März 2009

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
Präsident